

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## TORN.DESIGN

### STUDIO FÜR GESTALTUNG & VISUELLE KOMMUNIKATION & FOTOGRAFIE

#### 1. URHEBERSCHUTZ UND NUTZUNGSRECHTE

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes. Ohne Zustimmung von TORN. dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig. Die Werke von TORN. dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung des Regelhonorars. Wiederholungsnutzungen (z. B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z. B. für ein anderes Produkt) sind honorarpflichtig, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

#### 2. ANGEBOT, VERTRAGSABSCHLUSS UND HONORAR

- 2.1 Die Gültigkeit der Angebote beträgt, soweit nicht anders vereinbart 2 Monate. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von TORN. bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von TORN. sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von TORN. schriftlich veranschlagten um mehr als 20% übersteigen, wird TORN. den Klienten auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 2.3 Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei TORN. gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch TORN. zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z. B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass TORN. zweifelsfrei zu erkennen gibt (z. B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass es den Auftrag annimmt.
- 2.4 Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig, spätestens 14 Tage; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann der Grafik-Designer Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- 2.5 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die TORN. für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.6 TORN. ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

#### 3. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

- 3.1 Bei Zahlungsverzug kann TORN. Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

#### 4. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN- UND REISEKOSTEN

- 4.1 Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.
- 4.2 TORN. ist berechtigt, die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, TORN. eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen werden verpflichtet sich der Auftraggeber, TORN. im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.6 Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.

#### 5. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 5.1 TORN. ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
  - die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
  - berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von TORN. weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung von TORN. eine taugliche Sicherheit bietet.

#### 6. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1 An den Arbeiten von TORN. werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an TORN. zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 6.2 Bis zur endgültigen und kompletten Bezahlung bleiben alle Nutzungsrechte bei TORN.. Erst nachdem das in Rechnung gestellte Honorar beglichen ist, gehen die vereinbarten Nutzungsrechte auf den Vertragspartner über.

#### 7. KORREKTUR, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG UND BELEGMUSTER

- 7.1 Vor Ausführung der Vervielfältigung ist TORN. ein Korrekturmuster vorzulegen.
- 7.2 Die Produktionsüberwachung durch TORN. erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Die Umsetzung erfolgt durch TORN.. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist TORN. berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. TORN. haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber TORN. 10 bis 20 einwandfreie Print-Belege bzw. 2 bis 3 einwandfreie Produktmuster unentgeltlich. TORN. ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

#### 8. HAFTUNG

- 8.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von TORN. nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit. Die TORN. überlassenen Vorlagen (z. B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit für Bild und Text. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber.
- 8.2 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb 5 Werktagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei TORN. DESIGN STUDIO FÜR GESTALTUNG & VISUELLE KOMMUNIKATION, Dagoberstraße 3, 55116 Mainz geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

#### 9. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

- 9.1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. TORN. behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 9.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann TORN. eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann TORN. Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 9.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an TORN. übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber TORN. von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

#### 10. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

#### 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Erfüllungsort ist der Sitz von TORN.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.